



# BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 3  
Fachdienst: Verkehr und Mobilität  
Sachbearbeitung: Florian Weixler  
Fachdienstleitung: Kathrin Schmidtke

**Beratungsgremium**

**Verwaltungsausschuss des Kreistags**

**Die Sitzung ist am**

**30.11.2022**

**öffentlich**

## **Beratungsgegenstand:**

Landesweites Jugendticket ("365-Euro-Ticket") - Vorberatung

## **Beschlussantrag:**

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag die Teilnahme an der Einführung des landesweiten Jugendtickets und die zu dessen Finanzierung erforderlichen Änderungen der „Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr“ sowie der „Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten“.

Heiner Scheffold  
Landrat

## **Sachdarstellung:**

### Ausgangslage

Das Land Baden-Württemberg hat am 23. Dezember 2021 seine Absicht unterstrichen, ein landesweit gültiges Jugendticket zum Preis von 365 € im Jahr einzuführen. Grundlage ist der entsprechende Koalitionsvertrag. Damit soll ein preislich attraktives und landesweit einheitliches Tarifprodukt für Jugendliche bzw. junge Erwachsene geschaffen werden. Es ist geplant dieses Angebot in allen Verkehrsverbänden in Baden-Württemberg ab dem 1. März 2023 einzuführen. Die Mitfinanzierung durch das Land erfolgt zunächst über ein Förderprogramm und soll ab dem 1. Januar 2026 über eine gesetzliche Ausgleichsregelung sichergestellt werden.

Bezugsberechtigt sind alle jungen Menschen unter 21 Jahren mit Wohnsitz in Baden-Württemberg sowie junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn ein Ausbildungs-, Studien- oder Freiwilligendienstnachweis (in Vollzeit) vorliegt. Bei einem Verkauf als Fahrausweis für Schülerinnen und Schüler oder Auszubildende gilt das Schulortprinzip.

Das Jugendticket ist ein Jahresticket im Abonnement, wobei die Laufzeit zu jedem Monat begonnen werden kann. Für den Zeitraum ab Einführung des Tickets am 1. März 2023 bis zum 31. August 2023 wird das Jugendticket mit einer halbjährlichen Mindestvertragslaufzeit ausgegeben werden. Für Studenten gilt das landesweite Jugendticket als eigenständiges Semesterprodukt und ist jeweils ein Semester – also sechs Monate lang – gültig.

Das Jugendticket berechtigt (ohne zeitliche Einschränkung) zur Nutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb von Baden-Württemberg. Bei einem Erwerb im DING-Verbund und mit einem Wohnort in Bayern gilt das Ticket im DING-Verbundgebiet, aber nicht in ganz Baden-Württemberg. Dies ist eine Besonderheit. Es wird zunächst zu einem Preis von 365 Euro pro Jahr vertrieben. Jugendtickets aus anderen Verbänden in Baden-Württemberg (z. B. VVS Stuttgart) gelten damit auch im DING-Verbundgebiet. Auf Seiten des Freistaates Bayern wird voraussichtlich ein vergleichbares 365 €-Schülerticket Bayern eingeführt werden.

Im DING-Verbund soll das landesweite Jugendticket als elektronisches Ticket auf einer neuen Chipkarte ausgegeben werden. Das Jugendticket kann neben den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen auch über das bestehende Online-Listenverfahren vertrieben werden. Damit steht für die derzeit rund 9.500 erstattungsberechtigten Schülerinnen und Schüler im Landkreis derselbe Vertriebsweg wie bisher zur Verfügung. Der DING-Verbund bietet weiterhin für Fahrgäste in Ausbildung mit zeitlich begrenztem Beförderungsbedarf Schülermonatskarten wie bisher an.

### Finanzierung

Das landesweite Jugendticket ist günstiger als die bisher angebotenen Schülermonatskarten und bietet als Zusatznutzen die freie Mobilität in ganz Baden-Württemberg. Das Jugendticket kostet ab 1. März 2023 in allen Preisstufen weniger als bisher elf Schüler-

monatskarten – im August darf derzeit kostenlos mit der Septemberkarte gefahren werden.

Aufgrund des deutlich niedrigeren Preises sowie der landesweiten Gültigkeit des Tickets, das beispielsweise auch für Freizeitfahrten in ganz Baden-Württemberg und im gesamten Landkreis Neu-Ulm genutzt werden kann, wird damit gerechnet, dass verbundweit über 80 % der aktuellen Nutzer von Schülermonatskarten und im Alb-Donau-Kreis knapp über 90 % auf das neue Jugendticket umsteigen werden.

Dieses attraktive Tarifangebot führt zu finanziellen Entlastungen der jungen Nutzer und Nutzerinnen, bei den Verkehrsunternehmen entstehen jedoch entsprechend große Einnahmeverluste. Die Mindererlöse können durch potenzielle neue Kunden voraussichtlich nicht ausgeglichen werden. Deshalb ist der Alb-Donau-Kreis als Aufgabenträger der Buslinienverkehre den Betreibern zu einem finanziellen Ausgleich verpflichtet. Insgesamt sind 30 % der Kosten bzw. Mindereinnahmen des landesweiten Jugendtickets durch die kommunalen Aufgabenträger zu tragen.

Die administrative Umsetzung erfolgt durch eine Änderung der bestehenden Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Allgemeine Vorschrift). Dabei soll die Preisdifferenz des Jugendtickets für Schülerinnen und Schüler zu elf Schülermonatskarten, für Studierende zu zwei Semestertickets und für berufstätige Jugendliche zur Jahreskarte im Abo ausgeglichen werden. Für die landesweite Nutzung des Jugendtickets müssen zusätzlich 25,20 € je Schüler/in bzw. 126,96 € je Studierender/m an das Land abgeführt werden.

Die dadurch entstehenden Mindererlöse wurden von der Verbundgesellschaft DING hochgerechnet und betragen für den Alb-Donau-Kreis voraussichtlich 2,97 Mio. € pro Jahr. Die konkrete Höhe der tatsächlichen Mindereinnahmen hängt insbesondere vom Kundenverhalten ab. Zur Wahrung der Antragsfrist hat der Landkreis noch vor dem 30. November einen entsprechenden Förderantrag beim Land gestellt. Von den Landeszuschüssen in Höhe von ca. 2,35 Mio. € ist ein Ausgleich für die landesweite Nutzung in Höhe von 0,39 Mio. € abzuziehen. Im Ergebnis verbleibt ein Defizit von voraussichtlich 1,01 Mio. € beim Alb-Donau-Kreis. Gleichzeitig ergeben sich aus Verlagerungen zum billigeren Jugendticket Einsparungen im Schülerlistenverfahren, so dass voraussichtlich keine Defizite beim Alb-Donau-Kreis entstehen werden. Entsprechend des Förderprogramms zum landesweiten Jugendticket Baden-Württemberg des Ministeriums für Verkehr dürfen allerdings die vom Land zugewiesenen Mittel aus §§ 18 und 28 FAG sowie § 15 ÖPNVG nicht zur Finanzierung des kommunalen Anteils verwendet werden.

#### Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Das landesweite Jugendticket macht des Weiteren eine Anpassung der bestehenden „Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten“ (kurz „Schülerbeförderungssatzung“) zum 1. März 2023 erforderlich.

Der Preis des monatlichen Bezugs des Jugendtickets von 30,42 € (365 € geteilt durch 12 Monate) für Schülerinnen und Schüler liegt unter dem derzeitigen Eigenanteil nach § 6 Abs. 1 der Schülerbeförderungssatzung in Höhe von 38,50 € (Preis einer Schüler-

monatskarte Preisstufe 1 DING, Stand 1. Oktober 2022) für die elf Monate von September bis Juli. Bei Vorlage der Schülermonatskarte September besteht im August derzeit freie Fahrt innerhalb des DING-Verbundgebiets. Sofern Schülerinnen und Schüler nicht vom Eigenanteil befreit sind, zahlen diese ihr Jugendticket ohne weitere Zuschüsse des Landkreises selbst. Vom Eigenanteil befreit sind insbesondere Kinder bis Klasse 4 oder dritte und weitere Kinder einer Familie.

Der Eigenanteil ist nach Einführung des Jugendtickets nur noch für die wenigen verbleibenden Bezieher von Schülermonatskarten (beispielsweise, wenn nur befristet eine Schule besucht wird) und für Beförderungen mit anderen Verkehrsmitteln, z. B. privaten PKW oder Sonderfahrzeugen außerhalb des ÖPNV, relevant.

Die Verwaltung empfiehlt daher eine Änderung der bestehenden Schülerbeförderungssatzung.

Neben Anpassungen in Folge der Einführung des Jugendtickets sollen zeitgleich Änderungen zur Berücksichtigung der aktuellen Sach- und Rechtslage übernommen werden. Durch die Rechtsänderung im Landesreisekostengesetz erfolgt eine Anpassung der Erstattung für Privat-Pkw um jeweils 5 Cent mehr als bisher. Im Übrigen schaffen die Änderungen der §§ 5, 14, 18a, 20, 21 der Schülerbeförderungssatzung die gesetzliche Grundlage für die bereits seit längerer Zeit im Rahmen dieser Beförderung herrschende Praxis.

Es wird dazu auf die in der Anlage 1 enthaltene Änderungssatzung verwiesen.

#### Änderung der Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

Durch die Einführung des Jugendtickets müssen den Verkehrsunternehmen die dadurch entstehenden Mindererlöse ausgeglichen werden, sodass die „Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Allgemeine Vorschrift)“ vom 19. März 2018 entsprechend anzupassen ist. Sie soll dabei in „Satzung über Höchsttarife im öffentlichen Personennahverkehr“ umbenannt werden. Diese Änderungen sind mit den anderen Aufgabenträgern im Verbundgebiet DING (Landkreis Biberach, Stadt Ulm) vorab abgestimmt worden.

Dafür soll ein Ausgleichsanspruch für jedes verkaufte Jugendticket auf Grundlage der vom Fahrgast angegebenen Hauptnutzungsrelation wie folgt festgelegt werden:

Für Jugendliche in Ausbildung, die einen Anspruch auf Erwerb einer Schülermonatskarte haben (ohne Studierende):

- In einem ersten Schritt erfolgt der Ausgleich in Höhe der Preisdifferenz des Jugendtickets zu elf fiktiven Schülermonatskarten.
- In einem zweiten Schritt sollen die Mindererlöse dieser fiktiven Schülermonatskarten gegenüber elf Monatskarten für Erwachsene der Hauptnutzungsrelation – entsprechend dem bisherigen § 5 der Allgemeinen Vorschrift – ausgeglichen werden. Die erwartete Mehrnachfrage durch die Vergünstigung wird wie bisher über einen Abschlagsfaktor von 10 % berücksichtigt.

Für Studierende:

- Der Ausgleich erfolgt in Höhe der Preisdifferenz zum Semesterticket – jeweils ohne Solidarbeitrag.

Für Jugendliche unter 21 Jahren, die keinen Anspruch auf Erwerb einer Schülermonatskarte haben:

- Der Ausgleich erfolgt in Höhe der Preisdifferenz des Jugendtickets zum Preis der entsprechenden Jahreskarte für Erwachsene im Abonnement.

Um eine Überkompensation zu vermeiden, sollen für Jugendtickets über die Stückzahlen von 2019 hinaus nur 30 % des Ausgleichsanspruchs ausgeglichen werden.

Weitere Änderungen dieser Allgemeinen Vorschrift betreffen die angepassten Zahlungsmodalitäten bis zum Vorliegen einer ersten Endabrechnung (frühestens im Juli des Folgejahres nach Einführung) sowie redaktioneller Anpassungen.

Diese Satzungsänderung hat in Abstimmung zwischen allen Aufgabenträgern im Verbund DING zu erfolgen.

Im Übrigen wird auf die Änderungssatzung in Anlage 2 verwiesen.

### **Kosten und Finanzierung**

- a) Einmalige Kosten                      keine
- b) Lfd. Kosten                              1,01 Mio. €/jährlich per Saldo

Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan für 2023 angemeldet.

Personalbedarf                              - Stelle

Gäste und Sachverständige:              keine

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Fachdienst Verkehr und Mobilität              1 x

Vertagungsfähig                      ja

Ulm, 8. November 2022

**Anlage**

- 1 Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung
- 2 Satzung zur Änderung der Höchsttarifsatzung